

Zwecks der Waldungen, nämlich der Holzproduction, und zur Beschränkung der dieser so nachtheiligen Waldnebennutzungen gegeben. Die hier einschlagenden Stellen der §. 6 heißen so: „Die Gerechtfame der Waldhutung und Trift sollen von Zeit der Publication des Mandats weder durch Verjährung, noch durch solche Verträge erlangt werden, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde geschlossen worden sind.“ Ferner: „Diese Verjährung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn solche zur Zeit der Publication des Mandats bereits vollendet war.“ Die Deputation schlägt Ihnen, meine Herren, daher vor: diese Petition als ungeeignet auf sich beruhen zu lassen.

(Der Staatsminister v. Nostiz-Ballwik tritt in den Saal.)

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand dabei Etwas zu erinnern. Die Sache ist so klar, daß sie einer weiteren Berichterstattung wohl nicht bedarf, da besonders die Deputation der Kammer die Gründe vorgelegt hat, aus denen sie zu einer ständischen Bevormortung nicht geeignet ist. Die Deputation ist also der Ansicht, die Petition nicht zu bevormorten, sondern dieselbe auf sich beruhen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel: Uebrigens trägt die Petition wörtlich die Aufschrift: „An die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, an die zweite hohe Kammer.“ Auch sagen die Petenten vor der Schlußbitte: „Wir verhoffen zuversichtlich, daß die jetzt versammelten Stände des Vaterlandes unser demüthiges Gesuch wohlwollend aufnehmen und unterstützen werden.“ Nach der Praxis dieser Kammer wird also diese Petition noch an die erste hohe Kammer abzugeben sein, obwohl sie nach der dort angenommenen neueren Regel kaum irgend eine Berücksichtigung finden dürfte.

Präsident D. Haase: Sie würde allerdings noch an die erste Kammer abgegeben werden müssen. — Es liegt noch ein Bericht der dritten Deputation vor, welcher die Auslösung betrifft, die von den Communen den Thierärzten für deren Befuchung der Viehmärkte gegeben wird. Zunächst habe ich die Frage an die Kammer zu richten: ob dieselbe diesen Bericht dem Drucke zu übergeben wünscht, oder ob sie darüber bloß mündlichen Vortrag sich erstatten lassen und auf letzteren sofort zur Berathung übergehen will? Der Herr Referent wird den Bericht, wenn die Kammer ihn noch anhören will, vorlesen.

Abg. Haden: Ich würde doch bitten, daß dieser Bericht zum Drucke gelangen möchte, denn es betrifft die Abänderung einer Gesetzesstelle, und es ist daher ein Gegenstand von größter Wichtigkeit.

Präsident D. Haase: Ich schlage vor, daß dieser Bericht verlesen werde, damit die Kammer sich von dessen Inhalt näher unterrichten könne.

Abg. a. d. Winkel: Er wird, meines Erachtens, auf jeden Fall vorzulesen sein.

Referent Abg. v. Gablenz: Der Bericht der dritten Deputation über diese Petition ist folgender:

Diese Petition wurde den 21. Januar dieses Jahres bei der hohen Kammer eingereicht und von dem Abg. Haden zu der seinigen gemacht.

Die Petition selbst ist durch specielle Fälle hervorgerufen worden. Es wird nämlich darin angeführt, wie nach der Instruction für die Bezirksthierärzte vom 30. Juli 1836 dieselben verpflichtet sind, die abzuhaltenen Viehmärkte zu beaufsichtigen und wie sie, die Thierärzte, für diese Bemühung aus der Communcasse des Ortes, wo der Markt abgehalten wird, eine Auslösung von 1 Thlr. — für den Tag zu erhalten haben.

Die Petenten glaubten nun, daß diese Instructionsstelle von den Behörden bei den bei ihnen stehenden Localverhältnissen eine andere Deutung und Anwendung finden müsse; sie führten deshalb, da ihnen zugemuthet worden, diese Auslösung zu tragen, bei der betreffenden Behörde mehrfach Beschwerde, wurden indes von der höchsten Instanz abfällig beschieden.

Die Gründe, welche die Petenten ganz besonders zur Unterstützung ihrer Ansichten und ihres Gesuchs anführen, bestehen darin, daß

- 1) bei ihnen die Rittergüter die sämtlichen Markttraden an Stättegeld etc. allein, die Communen dagegen davon Nichts beziehen, diesen vielmehr von den bei ihnen stattfindenden Viehmärkten nur Nachtheile, als Wegverschlechterung, Beschädigung der Grundstücke und Säune, erwachsen;
- 2) daß die Rittergüter, zu denen ihre Dörfer gehören, nicht ihrem Communverbande angehören, mithin Nichts zu dieser Auslösung contribuiren und daher die Dorffcommunen die Rittergüter mit übertragen würden;
- 3) daß überhaupt ein Rittergut und dessen Marktplatz oft weit von dem Dorfe, das zu erstem gehöre, entlegen sei und daher der Umstand, daß das Dorf mit dem Rittergute gleichen Namen führe, doch unmöglich entscheiden könne und als Grund der Verpflichtung für die Dorffcommunen angesehen werden könne; ferner
- 4) erscheine auch eine unbedingte Verpflichtung einer Communcasse zu jener Zahlung darum nicht einmal als durchgängig ausführbar und möglich, weil ein marktberechtigtes Rittergut auch ohne eine dabei befindliche oder dazu gehörige Commun gedacht werden könne; endlich
- 5) daß, wenn überhaupt die Veranstaltungen zur Verhütung von Viehseuchen, die durch Märkte veranlaßt oder vermehrt werden könnten, nicht Sache des Staates sein sollten, doch jedenfalls nur der marktberichtigte als derjenige, welcher polizeiliche Maßregeln veranlaßt, zu dem diesfalligen Kostenaufwande, nicht aber die zufällig in der Nähe befindliche Commun dazu gehalten sein könne, und zwar diese umsoweniger, da sie bei vielleicht größerer Entfernung von dem Marktplatze, oder bei geringerer Viehzahl, als das Rittergut hat (welches letztere bei der Commun Gaußig der Fall ist) selbst ein minderes Interesse an jenen polizeilichen Anstalten habe.

In Folge der angeführten Gründe fassen die Petenten ihr Gesuch, wie folgt, zusammen:

Die hohe Kammer wolle unter zu veranlassendem Beitritt der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung eine Erläuterung obiger Stelle der bezirksthierärztlichen Instruction in der Maße, daß die fragliche Auslösung aus den Markttraden und von den solche Erhebenden zu zahlen sei, und damit den fernerweiten Antrag zur Rücknahme der gedachten ihnen zugegangenen Verfügungen, sowie zu der Anordnung verbinden, daß ihnen die von ihnen bisher